

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Gemeindevertretung Büchen

Datum

29.11.2012

Beratung:

Resolution zum Fracking-Verfahren

Es liegt ein Antrag beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen im Erlaubnisfeld Schwarzenbek vor. Diese umfasst den Kreis ungefähr südlich einer Linie Kuddewörde/Woltersdorf und damit auch das Gemeindegebiet Büchen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Büchen lehnt mit Nachdruck das sogenannte Fracking-Verfahren zur Erdgasgewinnung beziehungsweise –förderung und bereits die Suche nach unkonventionellen Erdgasvorhaben auf ihrem Gemeindegebiet ab.

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass der Einsatz von wassergefährdenden chemischen Substanzen für die Gewinnung von Erdgas oder Erdöl nicht hinnehmbar ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob es um den Einsatz in, an oder abseits von Wasserschutzgebieten geht. Eine großflächige Zerstörung des Untergrundes mit heute nicht absehbaren Folgen ist nicht akzeptabel.

Die Gemeindevertretung Büchen fordert daher die Landesregierung Schleswig-Holstein auf,

1. das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume anzuweisen, eine entsprechende prinzipielle negative Stellungnahme abzugeben,
2. das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Clausthal-Zellerfeld anzuweisen, das bei der Erdgasförderung umstrittene Fracking-Verfahren bis auf weiteres – sowohl in Bezug auf die Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdgaslagerstätten, deren Erkundung wie auch deren Fördergenehmigung – auszusetzen und entsprechende Anträge im Hinblick auf das öffentliche Interesse abzulehnen.

3. sich bei der Bundesregierung sowie im Bundesrat durch eine Bundesratsinitiative für eine Änderung des veralteten Bergrechts dahingehend einzusetzen, dass künftig bei allen bergrechtlichen Verfahren – bei der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen beginnend bereits vor der Aufsuchungserlaubnis – neben einer Beteiligung auch ein Einvernehmen hergestellt werden muss mit den Gemeinden, Wasserbehörden und Wasserversorgungsunternehmen, deren Wassergewinnungsgebiete bereits eventuell betroffen sind,
4. dass das Bergrecht insgesamt aus dem Wirtschaftsrecht in das Umweltrecht überführt wird und damit
5. bei Verfahren zur Nutzung unterirdischer Bodenschätze die Umweltverträglichkeitsprüfung generell und in vollem Umfang durchzuführen ist.